

- die Beklagte für den Zeitraum vom 10. November 2011 bis zur Wiedereingliederung in eine andere EU-Delegation/ein anderes EU-Organ zum Ersatz der materiellen und immateriellen Einbußen zu verurteilen, die der Klägerin als Folge der Entscheidung der EU-Delegation in der Republik Moldau vom 27. und 28. Juli 2011, den Vertrag der Klägerin als Vertragsbedienstete der Kategorie 3a) nicht zu verlängern, entstanden sind. Der Schaden ist dabei auf der Grundlage des Monatsgehalts der Klägerin für den gesamten Zeitraum vom 10. November 2011 bis zur Wiedereingliederung in ein Beschäftigungsverhältnis zu berechnen;
- der Europäischen Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 7. Mai 2012 — ZZ/Parlament

(Rechtssache F-52/12)

(2012/C 200/45)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Salerno)

Beklagter: Europäisches Parlament

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Klage auf Aufhebung der Entscheidung über die Festlegung des ersten Wohnsitzes der Klägerin in Luxemburg und der Entscheidung, die den Bescheid über die Änderung der Ruhegehaltsansprüche der Klägerin enthält, wonach die Aufhebung des Berichtigungskoeffizienten für Frankreich mit Wirkung vom 1. Januar 2010 entfällt

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung über die Festlegung ihres ersten Wohnsitzes in Luxemburg und die Entscheidung vom 28. Juni 2011, die den Bescheid über die Änderung ihrer Ruhegehaltsansprüche enthält, wonach der Berichtigungskoeffizient für Frankreich mit Wirkung vom 1. Januar 2010 entfällt, aufzuheben;
- das Parlament zur Herausgabe der Beträge zu verurteilen, die es im Rahmen der Rückforderung zuviel gezahlter Beträge vereinnahmt hat;
- das Parlament zur Zahlung der aufgelaufenen rückständigen Versorgungsbezüge zu verurteilen, zuzüglich Verzugszinsen, die ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der geschuldeten Rückstände zu dem im betreffenden Zeitraum geltenden, um zwei Prozentpunkte erhöhten Zinssatz zu berechnen sind, den die Europäische Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte festgesetzt hat;

— hilfsweise:

- die angefochtenen Entscheidungen aufzuheben, soweit sie rückwirkend zum 1. Januar 2010 erlassen wurden;
- das Parlament zur Zahlung der aufgelaufenen rückständigen Versorgungsbezüge zu verurteilen, zuzüglich Verzugszinsen, die ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der geschuldeten Rückstände zu dem im betreffenden Zeitraum geltenden, um zwei Prozentpunkte erhöhten Zinssatz zu berechnen sind, den die Europäische Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte festgesetzt hat;
- in jedem Fall:
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 7. Mai 2012 — ZZ u. a./EWSA

(Rechtssache F-53/12)

(2012/C 200/46)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: ZZ u. a. (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M.-A. Lucas)

Beklagter: Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Teilweise Aufhebung des Beschlusses des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, mit dem die Klägerinnen von Besoldungsgruppe AST 5 nach Besoldungsgruppe AST 6 befördert wurden, soweit darin der Multiplikationsfaktor festgelegt wird

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Beschlüsse vom 20. Juli 2011 des stellvertretenden Generalsekretärs für allgemeine Angelegenheiten, Humanressourcen und innere Angelegenheiten aufzuheben, soweit der mit diesen Beschlüssen festgelegte Multiplikationsfaktor, der sich aus ihrer Beförderung nach Besoldungsgruppe AST6/1 mit Wirkung vom 1. April 2011 ergibt, derjenige ist, der für sie am 1. April 2009 festgelegt worden war und nicht derjenige, der für sie am 24. März 2011 mit Wirkung vom 1. April 2011 festgelegt wurde;
- hilfsweise, diese Beschlüsse aufzuheben, soweit der sich aus ihrer Beförderung ergebende Multiplikationsfaktor das Dienstalter unberücksichtigt lässt, das sie zwischen dem 1. April 2009 und dem 1. April 2011 erreicht haben;